

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2011/053
öffentlich		
Datum 07.04.2011	Aktenzeichen Stabsstelle	Federführend: Frau Reuter

Betreff

Generelle Anhörung des Vorsitzenden des Kindertagesstättenausschusses im Sozialausschuss als Sachkundiger gemäß § 16 c Abs. 2 Gemeindeordnung

Beratungsfolge Gremium Sozialausschuss	Datum 10.05.2011	Berichterstatter
--	----------------------------	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss räumt dem Vorsitzenden des Kindertagesstättenausschusses gemäß § 16 c Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in Kindertagesstättenangelegenheiten das Recht der jederzeitigen Anhörung ein.

Sachverhalt:

Der Vorsitzende des Kindertagesstättenausschusses hatte die Einrichtung eines Stadtteilernbeirates angeregt, um Rede- und Antragsrecht in den Ausschüssen zu erhalten.

Da jedoch bereits der Kindertagesstättenausschuss über Fragen der Kindertagesstättenarbeit mit empfehlender Wirkung beschließt, würde es Überschneidungen in den Zuständigkeiten eines Stadtteilernbeirates und des Kindertagesstättenausschusses kommen. Die Einrichtung eines Beirates erscheint somit nicht sachgerecht.

§ 16 c Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) eröffnet das Recht der Anhörung Sachkundiger. Mitwirkungsrechte an Beratungen und Beschlussfassungen stehen angehörten Sachkundigen nicht zu.

Anhörungen sollen den Stadtverordneten umfassende Informationsbeschaffung, weitreichende Erfassung von Stimmungsbildern und Befindlichkeiten sowie Unterstützung bei der Formulierung von Anträgen ermöglichen. Die Anhörung soll vor der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes – sofern Bedarf besteht – stattfinden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, der besonderen Bedeutung des Kindertagesstättenausschusses dadurch Rechnung zu tragen, dass dem Vorsitzenden ein generelles Anhörungsrecht im Sozialausschuss eingeräumt wird, soweit Angelegenheiten von Kindertagesstätten betroffen sind.

Der Kindertagesstättenausschuss hat in seiner Sitzung am 16.03.2011 diesem Verfahren zugestimmt.

Soweit Angelegenheiten von Kindertagesstätten auch in anderen Ausschüssen behandelt werden, besteht jederzeit die Möglichkeit, im Einzelfall auf Antrag gemäß § 16 c Abs. 2 GO Anhörungen zuzulassen.

Michael Sarach
Bürgermeister